

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

Softwarebezogene Verträge – Erstellung von Individualsoftware – Kaufvertrag - Pflegevertrag

Eine Arbeitshilfe für ITler

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Gliederung:

1. SOFTWAREERSTELLUNGSVERTRAG	3
2. SOFTWAREKAUFVERTRAG (ÜBERLASSUNGSVERTRAG)	11
3. SOFTWAREPFLEGEVERTRAG	14

1. Softwareerstellungsvertrag

Vertrag zur Erstellung von Individualsoftware

zwischen

_____ (Unternehmer) und

_____ (Kunde).

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand dieses Vertrages ist zunächst in einer ersten Phase (Planungsphase) die Planung der Software und die Erstellung einer Feinkonzeption sog. Pflichtenheft.

II. Vertragsgegenstand in der zweiten Phase ist die Erstellung der Software auf Grundlage des Pflichtenheftes.

Erster Teil: Planungsphase

§ 2 Planungsablauf und Verantwortlichkeit

I. Der Unternehmer wird den Kunden in der Planungsphase mit seiner Dienstleistung dabei unterstützen, ein Pflichtenheft einer Software anzufertigen. Dieses Pflichtenheft soll so erstellt werden, daß die Software den Anforderungen genügt, die in Anlage 1 festgehalten sind.

II. Die Entwicklung des Pflichtenheftes wird sich in folgenden Zwischenstationen vollziehen:

Ist-Analyse (incl der Hervorhebung der Stärken und Schwächen des Arbeitsablaufes)

Soll-Analyse (incl Vorschlägen zur Erhaltung der Stärken und Verbesserung der Schwachstellen)

Grobkonzept in fachlicher Hinsicht und - darauf aufbauend - in technischer Hinsicht

Feinkonzept in fachlicher Hinsicht und - darauf aufbauend - in technischer Hinsicht

III. Hinsichtlich der vorgenannten Punkte trifft den Kunden eine Mitwirkungspflicht. Der Unternehmer ist jedoch für die fachliche Qualität der einzelnen Stufen der Analyse und der Konzepte verantwortlich.

§ 3 Unterstützungsumfang

I. Der Unternehmer hat dem Kunden seine Dienste während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Auffassung des Unternehmers nicht bzw nicht hinreichend nachkommt, kann der Unternehmer sich hierauf nur berufen, wenn er die Erbringung der Mitwirkungspflicht schriftlich unter konkreter Angabe der unzureichenden Punkte angemahnt hat.

II. Der Unternehmer wird alle Entwicklungswerkzeuge stellen, die für die Erstellung des Pflichtenheftes notwendig sind.

§ 4 Vergütung der Planungsphase

I. Für seine Tätigkeit während der Planungsphase erhält der Unternehmer einen Betrag von DM.

II. Soweit die Planungsphase über einen Zeitraum von ... Monaten hinausgeht, erhält der Unternehmer zusätzlich eine Vergütung in Höhe von ... DM für jede angefangene Woche.

III. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Die Vergütung ist in voller Höhe fällig mit der Vorlage aller Teile dieser Phase.

§ 5 Pflichtenheft

I. Das erstellte Arbeitsergebnis ist in Form eines gedruckten Pflichtenheftes festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

II. Die formelle Gestaltung und Konzeption des Pflichtenheftes ist an dem in Anlage 2 festgehaltenen Muster zu orientieren.

III. Der Kunde erhält alle Rechte an dem Pflichtenheft in ausschließlicher Form. Er darf es insb. für die Erstellung einer entsprechenden Software verwenden, in jeglicher Art veröffentlichen und in jeglicher Art veräußern.

Zweiter Teil: Realisierungsphase

§ 6 Übergang in die Realisierungsphase

Der Unternehmer hat nach beidseitiger Unterzeichnung des Pflichtenheftes innerhalb einer Frist von Tagen das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung reduziert sich seine Vergütung für die Planungsphase nachträglich um %. Etwa geleistete Beträge sind ggf. zurück zu erstatten.

§ 7 Realisierungsablauf und -verantwortlichkeit

I. In der Realisierungsphase wird der Unternehmer eine Software entwickeln, die den Anforderungen des Pflichtenheftes genügt.

II. Die Erstellung der Software wird der Unternehmer in folgenden Zwischenstationen vornehmen, wobei die Angabe hinter jeder Station die geplante Dauer der jeweiligen Station kennzeichnet.

Datenflußplan; Tage

Programmablaufplan; Tage

Codierung; Tage

Compilierung; Tage

Modularer Test; Tage

Integrationstest; Tage

Installation auf Beta-Test-System; Tage

Beta-Test; Tage

Gemeinsame Besichtigung der entwickelten Software auf Beta-Test-System; Tage

Implementierung auf End-System; Tage

Installation auf End-System; Tage

Gemeinsame Besichtigung auf End-System; Tage

Einweisung für Probebetrieb; Tage

Probebetrieb auf Endsystem; Tage

Abnahme; Tage

Schulung der Mitarbeiter; Tage

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

I. Der Kunde hat den Unternehmer jederzeit bei der Realisierung zu unterstützen. Er hat dem Unternehmer alle Informationen und Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er folgende Mitwirkungspflichten.

Erstellung von Testdaten.

Bereitstellung von Personen, die den Beta-Test vornehmen.

Bereitstellung einer EDV-Anlage, auf der der Beta-Test vorgenommen werden kann.

.....

II. Soweit der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, gerät der Unternehmer mit zeitlich nachgelagerten Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit er zuvor die Erbringung der Mitwirkungspflicht schriftlich unter Angabe der unzureichenden Punkte gerügt hat. Die vereinbarten Termine verschieben sich in einem solchen Fall um den Zeitraum der eingetretenen Verzögerung.

III. Stellt der Unternehmer fest, daß Angaben, Informationen, oder andere Mitwirkungsleistungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung

des Auftrages nicht geeignet sind, so wird er den Kunden darauf schriftlich unverzüglich hinweisen. Mit dem Hinweis tritt die gleiche Wirkung ein, als sei die Mitwirkungsleistung nicht rechtzeitig erbracht.

§ 9 Änderungsverlangen

I. Solange die Software nicht vom Auftragnehmer geliefert wurde, kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen verlangen. Ein derartiges Änderungsverlangen läßt alle zeitlich nachgelagerten Termine entfallen.

II. Für die Realisierung von Änderungsverlangen kann der Unternehmer eine gesonderte Vergütung nach folgendem Vorgehen verlangen.

III. Sobald dem Unternehmer ein Änderungsverlangen angetragen wird, hat er die Arbeiten an der Softwareerstellung vorläufig einzustellen, dem Kunden die Einstellung und deren Dauer mitzuteilen, sowie ihn darauf hinzuweisen, daß er mit vergütungspflichtigen Prüfungsarbeiten beginnt. Für die Prüfungsarbeiten kann der Unternehmer eine Vergütung von ... je Arbeitsstunde verlangen. Nach Abschluß der Prüfung hat der Unternehmer dem Kunden verbindlich mitzuteilen, wie hoch die Mehrkosten der Änderung sind und welche zeitliche Verzögerung sie verursacht. Dies kann der Kunde innerhalb von 3 Tagen ablehnen. Danach gelten sowohl die Änderungswünsche, als auch die Mehrkosten als vertraglich vereinbart. Lehnt der Kunde ab, hat der Unternehmer die Software anhand des ursprünglichen Pflichtenheftes zu erstellen.

§ 10 Dokumentation

I. Der Unternehmer hat neben der eigentlichen Software eine vollständige Dokumentation der Software zu erstellen.

II. Zur Dokumentation zählt folgendes:

- die Anwendungsbeschreibung in gedruckter Form.
- die Anwendungsbeschreibung in Form von anwendungssensitiven Online-Hilfen.
- die Installationsbeschreibung in gedruckter Form.
- die Quellcodebeschreibung in elektronischer und gedruckter Form.
- die Datenflußpläne.
- die Programmablaufpläne.

III. Die Dokumentation ist eine Hauptleistungspflicht.

IV. Die formelle Gestaltung und Konzeption der Dokumentation ist an dem in Anlage 3 festgehaltenen Mustern zu orientieren.

§ 11 Abnahme

I. Der Unternehmer teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmefähigkeit der Software mit und hat ihn zur Abnahme aufzufordern.

II. Zur Abnahme findet eine gemeinsame Besichtigung der Software und der Dokumentation statt. Hierbei protokollieren die Vertragsparteien schriftlich, welchen Spezifikationen des Pflichtenheftes die Software nicht nachkommt. Diese Dokumentation hat unterteilt danach zu erfolgen, ob der Unternehmer den Fehler zugesteht oder nicht.

III. Am Ende der Dokumentation ist schriftlich vom Kunden zu vermerken, ob er die Software in der Hauptsache als vertragsgemäße Leistung anerkennt.

IV. Auf diese Abnahmeerklärung hat der Unternehmer einen Anspruch, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen des Pflichtenheftes erfüllt.

V. Der Unternehmer hat dem Kunden die Dokumentation, den Maschienencode und den Quellcode zu übergeben.

VI. Verweigert der Kunde die Abnahme, die Abnahmeerklärung, oder die Besichtigung, so kann ihm der Unternehmer hierzu schriftlich eine Frist von zwei Wochen setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenso als erfolgt, wenn der Kunde sich widerspruchslos auf Leistungselemente einläßt, die der Abnahme nachgelagert sind.

§ 12 Nutzungsrechte

I. Der Kunde erhält das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Software auf sämtliche Arten zu nutzen, sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, vorzuführen und über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, oder anderweitig zu verwerten.

II. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung des Unternehmers die Software und Dokumentation nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Fassung der Software zu verwerten.

III. Der Kunde ist berechtigt, ohne Zustimmung des Unternehmers einzelne oder sämtliche ihm eingeräumte Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 13 Termine / Verzug

I. Jede Vertragspartei kann von der anderen Vertragspartei innerhalb von ... Tagen nach beidseitiger Unterzeichnung des Pflichtenheftes verlangen, daß das Ende jeder Zwischenstation (vgl. § 7) datumsmäßig bestimmt wird.

II. Kann der Kunde vom Unternehmer einen Verzugschaden geltend machen, so kann er ohne weiteren Nachweis zur Höhe des Schadens DM geltend machen. Dem Unternehmer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen; dem Kunden bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

§ 14 Gewährleistung

I. Der Unternehmer gewährleistet, daß die Software und die Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch - insbesondere dem Pflichtenheft - aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

II. Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nimmt der Auftragnehmer erforderliche Anpassungen der Dokumentation kostenlos vor, soweit die Änderungen im Rahmen einer Fehlerbeseitigung erfolgt sind.

III. Eine Gewährleistung entfällt, sofern der Kunde ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern läßt, es sei denn, der Kunde weist nach, daß ein Mangel nicht durch die von ihm oder von dem Dritten vorgenommene Programmänderung verursacht wurde.

IV. Die Gewährleistung wird vorrangig durch Nachbesserung erbracht. Weitergehende Gewährleistungsrechte kann der Kunde erst geltend machen, wenn er dem Unternehmer erfolglos zwei angemessene Fristen zur Beseitigung des Mangels eingeräumt hat.

§ 15 Vergütung

I. Der Unternehmer erhält vom Kunden für die Realisierung eine Pauschalvergütung in Höhe von DM, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Vorauszahlungen kann der Unternehmer nicht verlangen.

II. Die Vergütung wird in Höhe von 80% mit der Abnahme fällig.

III. Die restliche Summe darf der Kunde zur Sicherung der Gewährleistung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist zurückhalten, soweit nicht der Unternehmer eine Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zur Sicherung der Gewährleistung anbietet, die betragsmäßig 20% des Vergütungsanspruches erreicht.

Dritter Teil: Weitere Regeln

§ 16 Schutzrechte Dritter

I. Der Unternehmer stellt sicher, daß die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und daß nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung der Software in irgendeiner Weise einschränken oder ausschließen.

II. Der Unternehmer stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen den Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Unternehmer hat in einem solchen Falle das Recht, die Verteidigung zu übernehmen.

§ 17 Außerordentlich Kündigung

I. Der Kunde kann diesen Vertrag jederzeit kündigen.

II. Die Vergütungspflicht des § 649 BGB gilt entsprechend auch für die Planungsphase.

III. Die Vergütungspflicht des § 649 BGB gilt nicht, wenn der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigt. Ein wichtiger Grund besteht auf Seiten des Kunden insbesondere, wenn

der Unternehmer seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt, der Unternehmer in Konkurs fällt, oder zahlungsunfähig wird.

IV. Der Unternehmer kann den Vertrag jederzeit nur aus wichtigem Grunde kündigen. In diesem Fall kommt § 649 BGB sowohl in der Realisierungs-, als auch in der Planungsphase zur Anwendung. Auf Seiten des Unternehmers besteht ein wichtiger Grund insbesondere, wenn

der Kunde in Konkurs fällt oder zahlungsunfähig wird.

der Kunde seinen Pflichten, Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten mehrfach, trotz wiederholter schriftlicher Mahnung unter konkreter Angabe der unzureichenden Punkte, grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht richtig nachkommt.

§ 18 Herausgabepflicht

I. Der Kunde kann vom Unternehmer verlangen, daß dieser sämtliche im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages entstandenen Zwischen- und Endergebnisse herausgibt - Insbesondere das Pflichtenheft, die Softwareprodukte, Dokumentationen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen.

II. Die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer auf ausdrückliches Verlangen des Kunden eidesstattlich zu versichern.

§ 19 Haftung

I. Der Unternehmer haftet im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht eine vertragswesentliche Pflicht betroffen ist.

II. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern ist eine Haftung für die Wiederbeschaffung verlorener Daten ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

III. In jedem Fall ist die Haftung auf DM begrenzt.

§ 20 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

§ 21 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Jede Vertragspartei benennt der anderen Vertragspartei eine fachkundige Person als Ansprechpartner, die befugt ist, die mit der Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen.

§ 22 Sonstiges

I. Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien, Nebenabreden bestehen nicht.

II. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie alle Erklärungen, die hinsichtlich dieses Vertrages abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

III. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jedoch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

IV. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Anwendung findet in jedem Falle deutsches Recht.

(Ort, Datum, Unterschriften)

2. Softwarekaufvertrag (Überlassungsvertrag)

Softwareüberlassung auf Dauer

_____ als Lizenzgeber (LG) und

_____ als Lizenznehmer (LN) schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb und die Überlassung von Softwareprogrammen seitens des LG an den LN. Der Umfang der überlassenen Softwareprogramme und deren genaue Bezeichnung ergibt sich aus der Anlage 1, ebenso das zu zahlende Entgelt. Prospekte, andere Werbemittel u.ä. haben diesbezüglich keinerlei Bedeutung.

II. Softwareprogramme im vorstehenden Sinne sind Datenverarbeitungsprogramme, gespeichert auf Datenträgern. Zu den Softwareprogrammen gehört ebenfalls die Anwendungsbeschreibung. Für die Anwendungsbeschreibung genügt es, wenn diese auf Datenträgern gespeichert ist, sie kann jedoch auch schriftlich beigelegt werden.

§ 2 Nutzungsüberlassung

I. Der LG räumt dem LN ein zeitlich unbeschränktes - nicht ausschließliches - Recht ein, die spezifizierten Softwareprogramme im Rahmen des geltenden Urheberrechts auf einem Arbeitsplatz zu benutzen. Nur wenn es sich bei der überlassenen Version ausdrücklich um eine Mehrplatzversion oder Netzwerkversion handelt, ist der Einsatz auf mehreren Arbeitsplätzen zulässig. Deren Anzahl ergibt sich aus der Bezeichnung der Produktes.

II. Die Einräumung dieses Rechts steht unter der Bedingung, daß die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vergütung vollständig vom LN erbracht wurde.

III. Alle wie auch immer gearteten gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an den Softwareprogrammen, einschließlich der Anwenderdokumentation - gleichgültig, ob auf Datenträgern überlassen oder in späteren Kopien verkörpert - verbleiben (bis auf die ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte) bei dem LG.

IV. Eine anderweitige Verwertung, insbesondere das Anfertigen von Abschriften oder Vervielfältigungen der überlassenen Softwareprogramme einschließlich der Anwenderdokumentation, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG zulässig. Ohne eine solche Zustimmung darf der LN eine Kopie der Softwareprogramme nur im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung insbesondere zu Sicherungszwecken erstellen.

§ 3 Pflichten des Lizenznehmers

I. Der LN ist berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Der LN muß dem LG in diesem Falle den Erwerber der Software nennen und seine eigenen Vervielfältigungsexemplare vernichten. Der LN darf die Rechte bzw. die Programmbestandteile jedoch nur vollständig und nicht teilweise an Dritte übertragen. So darf er z.B. nicht durch Veräußerung die Dokumentation von den Nutzungsrechten, den Original-Datenträgern oder der Lizenzurkunde trennen. Auch eine zeitlich befristete Überlassung von Rechten ist unzulässig.

II. Der LN verpflichtet sich, die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich des Umfanges der Nutzung, der Vervielfältigungsberechtigung und der Sicherung der Softwareprogramme, durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeiter/innen und anderen Personen, die Zugang zu den Softwareprogrammen und der Anwenderdokumentation haben, sicherzustellen.

III. Der LN ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des LG berechtigt, Bearbeitungen oder Umgestaltungen der Softwareprogramme vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Seine Zustimmung darf der LG nur verweigern, soweit er solche Bearbeitungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind, selbst unverzüglich sicherstellt.

§ 4 Gewährleistung

I. Die Beschreibung der Softwareprogramme ist nicht als zugesicherte Eigenschaft anzusehen. Sie dient lediglich zur Kennzeichnung. Prospekte und andere Werbemittel haben auch in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung.

II. Zur Rüge von Mängeln ist der LN verpflichtet, diese dem LG schriftlich mitzuteilen. Desweiteren ist der LN verpflichtet, dem LG alle zur Untersuchung des Mangels notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch die lizenzierte Software zur Untersuchung zu überlassen.

III. Die Gewährleistung wird vorrangig durch kostenfreie Nachbesserung erbracht. Erst wenn eine Nachbesserung erfolglos versucht wurde oder innerhalb angemessener Frist nicht versucht wurde, hat der LN Anspruch auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 5 Rügepflicht

I. Der LN ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die dem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Derartige offensichtliche Mängel sind beim LG binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen.

II. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim LG innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erkennen schriftlich gerügt werden.

III. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software als genehmigt.

§ 6 Programmpflege

Die Programmpflege wird seitens des LG nur geschuldet, soweit ein zusätzlicher Software-Pflegevertrag abgeschlossen wurde. Dies gilt auch für Anpassungen der Software an gesetzliche und andere Rahmenbedingungen.

§ 7 Haftung

Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der LG unbeschränkt. Im übrigen haftet der LG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern eine Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, haftet der LG in jedem Falle.

§ 8 Schlußbestimmungen

I. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

II. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, falls sich in diesem Vertrag eine Lücke ergibt. Die Lücke ist dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

III. Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des LG. Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des LG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(Ort, Datum, Unterschrift)

3. Softwarepflegevertrag

Softwarepflegevertrag

_____ als Lizenzgeber
(LG) und

_____ als Lizenznehmer
(LN) schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Der LN ist Anwender der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag bezeichneten Programme (Vertragsprogramme). Um die laufende Funktionsfähigkeit der Programme auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie eine fachkundige Beratung zu sichern, schließen LN und LG diesen Vertrag.

II. Vom Vertrag erfaßt sind nur die im Pflegeschein genannten Programme.

III. Der Programmpflegevertrag umfaßt die Leistungen Programmpflege und einen Hotline-Service.

§ 2 Programmpflege

I. Der LG behebt alle Fehler, die während der Laufzeit dieses Vertrages im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung an den Vertragsprogrammen auftreten. Ein Fehler liegt vor, wenn ein Programm Spezifikationen laut seiner Leistungsbeschreibung nicht erfüllt oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so daß die vertragsgemäße Nutzung verhindert oder beeinträchtigt wird. Zu Fehlern im Sinne dieses Vertrages zählen keine Fehlfunktionen, die auf unsachgemäßer Bedienung beruhen.

II. LG unterhält einen vorbeugenden Wartungsdienst zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln, die aufgrund gewonnener Erfahrung an den betreffenden Programmen unabhängig von der Nutzung durch den LN auftreten können.

III. Die Beseitigung von Fehlern kann der LG wahlweise durch eine programmier-technische Behebung des Fehlers erfüllen, oder durch Lieferung einer neuen - fehlerfreien - Programmversion. Im letzteren Falle gelten die neuen Programmversionen zukünftig als Vertragsprogramme.

Die Beseitigung der Fehler nimmt der LG vor Ort beim LN vor, wenn dies ausdrücklich in der Anlage 1 dieses Vertrages vermerkt ist. Ansonsten wird die Fehlerbehebung in den Geschäftsräumen des LG vorgenommen.

§ 3 Hotline-Service

I. Im Rahmen des Hotline-Services stehen dem LN Mitarbeiter des LG und/oder Mitarbeiter eines autorisierten LG-Partners zur telefonischen Beratung bei Fragen zur Verfügung, die sich aus der vertragsgemäßen Nutzung der eingesetzten Programme ergeben.

II. Der Hotline-Service wird von dem LG während der üblichen Geschäftszeiten angeboten.

§ 4 Update-Service

I. Die Programme werden entsprechend dem technischen Fortschritt, den Wünschen der Anwender und den Erfahrungen der Programmhersteller weiterentwickelt.

Wenn ein neuer Programmstand oder ein Update fertiggestellt ist, wird der LG oder der für den LN zuständige, autorisierte LG-Partner eine Version des Updates zur Benutzung auf dem Rechner, auf dem der LN die vorherige Programmversion genutzt hat, an den LN ausliefern. Sobald das Update ausgeliefert ist, tritt es hinsichtlich der Nutzungsrechte an die Stelle der alten Programmversion.

II. Eine Installation des Updates wird nicht geschuldet.

§ 5 Vertragslaufzeit

I. Der Vertrag gilt ab Unterzeichnung durch beide Parteien für das Abschlußjahr und das folgende Kalenderjahr. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

II. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch beide Vertragsparteien bleibt unberührt.

§ 6 Obliegenheiten des LN

I. Der LN ist verpflichtet, dem LG Fehler und sonstige Mängel unverzüglich nach deren Erkennen schriftlich und nachvollziehbar mitzuteilen.

II. Der LN ist außerdem verpflichtet, dem LG ungehinderten Zugang zu den Geräten und Anlagen einzuräumen.

III. Der LN ist verpflichtet, dem LG Standortänderungen, Umbauten und andere Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit diese Änderungen nicht

vom LG durchgeführt wurden. Im Falle derartiger Änderungen ist der LG zur fristlosen Kündigung berechtigt, soweit sich die Erfüllung des Vertrages unzumutbar erschweren würde. Dies wird insbesondere dann vermutet, wenn der Standort ins Ausland verlagert wird.

IV. Kommt der LN seinen Obliegenheiten nicht nach, verliert er alle Ansprüche aus diesem Vertrag.

§ 7 Obliegenheiten des LG

I. Ist der LG zur Beseitigung eines Fehlers nicht innerhalb angemessener Frist in der Lage, wird sich der LG bemühen, eine Ausweidlösung zu entwickeln.

II. Gelingt es dem LG wiederholt nicht, den Verpflichtungen aus § 2 und § 3 nachzukommen, ist der LN berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 8 Haftung

I. Schadensersatzansprüche des LN gegen LG aufgrund einfacher Fahrlässigkeit sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten handelt.

II. Schadensersatzansprüche des LN gegen LG verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in 6 Monaten nach Entstehen der Schadensursache.

III. Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf das doppelte der Jahresvergütung, die der LN zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses aufgrund dieses Vertrages insgesamt an den LG entrichtet hat.

§ 9 Vergütungen

I. Die Vergütung beträgt monatlich DMzzgl. Mehrwertsteuer.

II. Für die ersten 6 Monate ab Erwerb einer Erstlizenz eines Vertrags-Programmes ermäßigt sich die Gebühr um 50 Prozent.

III. Die Vergütung ist jährlich im Voraus innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

§ 10 Schlußbestimmungen

I. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

II. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben.

III. Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des LG. Am Sitz des LG ist der Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners abgetreten werden. Die Zustimmung darf der LG nicht verweigern, wenn die Abtretung zusammen mit der Veräußerung der Vertragsprogramme an dieselbe Person erfolgt.

§ 11 Datenschutz

I. Der LN stellt sicher, daß die bei ihm vorhandenen EDV-Anlagen den geltenden Datenschutzbestimmungen genügen.

II. Der LG trägt dafür Sorge, daß im Rahmen dieses Vertrages keine Handlungen seinerseits vorgenommen werden, die gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen würden.

III. Der LG trägt dafür Sorge, daß seine Mitarbeiter und alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen des § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

IV. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und unbefristet - auch nach der Beendigung dieses Vertrages - geheim zu halten.